

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Rosenheim

Präambel

Die in der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Rosenheim" zusammengeschlossenen christlichen Gemeinden, Institutionen und ökumenischen Kreise wollen durch ihren Dienst die Eine Kirche Jesu Christi bezeugen. Sie tun das auf der Grundlage der Heiligen Schrift im gemeinsamen Glauben an Gott den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist. Sie wissen sich dem konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet.

Durch die Zugehörigkeit zu dieser Arbeitsgemeinschaft wird die Selbständigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen der einzelnen Mitglieder und Gäste einschließlich bilateraler Beziehungen nicht berührt.

§ 1 Zugehörigkeit

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können christliche Gemeinden, Institutionen und Gruppen sein, die in Rosenheim vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel.

(2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Rosenheim sind die unterzeichnenden Gründungsmitglieder.
Die Mitglieder haben ihren Beitritt schriftlich erklärt.

(3) Aufnahme:
Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Delegierten in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Rosenheim erforderlich.

(4) Gaststatus:
Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen kann solchen Gemeinden, Institutionen und Gruppen, die eine völlige Mitgliedschaft nicht oder noch nicht verantworten können, mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen einen Gaststatus einräumen.

(5) Unabhängigkeit der Mitglieder:
Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder geschwisterliche Rücksicht.

(6) Austritt:
Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können schriftlich auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

§ 2 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Verbundenheit der verschiedenen christlichen Gemeinden, Institutionen und Gruppierungen am Ort und macht diese in Zeugnis und Dienst sichtbar.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen fordert vornehmlich folgende Aufgaben:

1. Geistliche und theologische Grundlegung des gemeinsamen Anliegens
2. Kennenlernen, Vertrauensbildung, gegenseitiges Verstehen
3. Ständige Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Bayerns und der

- Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Kreise Bayerns, sowie mit der Gesamtökumene
4. Besprechung anstehender ökumenischer Fragen
 5. Planung, Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Gottesdienste und Aktionen sowie Koordination ökumenischer Initiativen
 6. Koordinierung und Beratung sozialer Aktionen in Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen der Mitglieder
 7. Förderung des ökumenischen Bewußtseins am Ort
 8. Klärung von Spannungen, Streitfragen und Konflikten in der Ökumene am Ort
 9. Förderung des interreligiösen Dialogs
 10. Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit

§ 3 Organe der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied (gemeint ist die jeweilige Gemeinde oder die jeweilige Organisation) entsendet je drei Delegierte in die Mitgliederversammlung, von denen ein(e) Delegierte(r) Pfarrer bzw. Leitungsmitglied sein muß.

(2) Außerdem benennt jedes Mitglied zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die im Vertretungsfall an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen; zusätzlich binnen 1 Monat dann, wenn mind. 1/3 der Mitglieder dies wünschen. Zu den Mitgliederversammlungen muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Protokollanten/in und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und den Delegierten zugeleitet.

(5) Der Mitgliederversammlung steht das Recht der Beschlußfassung im Rahmen dieser Ordnung zu. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

(6) Zu den Mitgliederversammlungen können Verantwortliche und Sachverständige anderer Organisationen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(7) Die Bildung besonderer Arbeitsgruppen, in denen auch Personen mitarbeiten können, die nicht der Mitgliederversammlung angehören, ist bei entsprechender Notwendigkeit möglich. Diese Arbeitsgruppen sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

§ 5 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Delegierten auf die Dauer von drei Jahren eine/n Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese bilden zusammen den Vorstand, der die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Konfessionen angehören, mindestens jedoch aus zwei verschiedenen Konfessionen kommen. Dem Vorstand

gehören mindestens ein Pfarrer/PfarrerIn und mindestens ein Laie/Laiin an.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor, lädt zu den Sitzungen ein und sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.

(3) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen.

(4) Der Vorstand erstattet jährlich einen Gesamtbericht, der von den Delegierten verabschiedet und den Mitgliedern zugeleitet wird.

(5) Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er erledigt die laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen der Mitgliederversammlung und ist dieser verantwortlich.

§ 6 Änderungen der Richtlinien

(1) Änderungen der Richtlinien können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Anträge auf Änderung der Richtlinien müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 7 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Satzung tritt mit der Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft am Donnerstag, 30. November 1995 in Kraft.

Rosenheim, den 30. November 1995